

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4882**

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24105 Kiel

über das

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

30. September 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) hat mit seinen Ergebnissen der Prüfung „Verkehrsbeschilderung in Schleswig-Holstein“ wichtige Hinweise und Vorschläge für das Aufstellen und insbesondere für den Abbau von Verkehrszeichen gegeben.

Der Finanzausschuss hat die Bemerkungen des LRH zur Kenntnis genommen und festgestellt: „Schleswig-Holstein muss den Schilderwald lichten“. Demzufolge hat der Finanzausschuss das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie (MWAVT) und den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) aufgefordert, die Verkehrsbeschilderung auf die Anforderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zurückzuführen und die Anzahl der Verkehrszeichen nennenswert zu senken. Gleichzeitig wurde um einen Bericht über das Veranlasste gebeten (vgl. Ziff. 22 der Drucksache 18/2514 vom 04.12.2014).

Mit dem nachfolgenden Bericht nehme ich dazu Stellung.

Das formulierte Ziel „Weniger Verkehrszeichen - bessere Beschilderung“ haben das MWAVT und der LBV-SH zunächst auf der gemeinsamen Dienstbesprechung am 05. August 2013 mit den Verkehrsbehörden (VB) thematisiert und die klare Botschaft ausgesandt, die sich aus der neuen StVO ergebende restriktive Handhabung der Beschilderung nicht nur bei der Neubeschilderung zu berücksichtigen, sondern

auch den Beschilderungsbestand im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Verkehrsschauen zu überprüfen. Dieser Aufforderung kommen die VB im Rahmen ihrer regelmäßig durchgeführten Verkehrsschauen nach. Dies gilt zum einen für den LBV-SH, der bei seinen eigenen Verkehrsschauen als VB für die Autobahnen alle Verkehrszeichen hinterfragt und nicht zwingend erforderliche Beschilderung entfernen lässt. Dies gilt zum anderen auch für die unteren VB. Der LBV-SH nimmt als Fachaufsicht an Verkehrsschauen der unteren VB teil und achtet darauf, dass Verkehrszeichen entsprechend der aktuellen StVO hinterfragt werden und nur dort bestehen bleiben, wo sie erforderlich sind.

Das MWAVT hat mit Erlass vom 08. November 2013 den VB weitere Hinweise zu den geltenden Vorschriften der StVO gegeben, die das Schildereinsparungspotenzial aufzeigen (Anlage 1).

Auf den vergangenen gemeinsamen Dienstbesprechungen am 17. Dezember 2014 und am 06. März 2015 ist mit den VB auch die korrekte Beschilderung von Radwegen thematisiert worden, was ebenfalls zu einer Reduzierung des Schilderbestands führen dürfte.

Ferner hat das MWAVT gemeinsam mit dem LBV-SH das Aufstellen touristischer Hinweistafeln an Autobahnen geregelt. Auf Basis der Richtlinien für die touristische Beschilderung (RtB) des Bundes ist ein Verfahren zur einheitlichen Entscheidungspraxis für neu beantragte Schilder entwickelt worden. Dazu zählt u.a. eine Befristung auf 5 Jahre mit der Option der Neubewilligung nur nach erneuter Prüfung. Die in der Vergangenheit genehmigten Schilder sollen ebenfalls anhand der neuen Kriterien überprüft und nach Ablauf einer Bestandschutzfrist ggf. entfernt werden.

Nach den jüngsten Erhebungen des LRH sind im Jahr 2014 im Zuständigkeitsbereich vieler VB mehr neue Verkehrszeichen aufgestellt worden, als bestehende Verkehrszeichen abgebaut wurden. Zwar darf insbesondere bei Neuordnungen davon ausgegangen werden, dass die VB die Erforderlichkeit von Beschilderung unter Beachtung der Bestrebungen zum Abbau des Schilderwaldes sorgsam unter Würdigung des Einzelfalls abgewogen haben. Gleichwohl mahnt die zahlenmäßige Entwicklung jedoch dazu, die zuvor dargestellte und bereits eingeleitete Überprüfung der vorhandenen Beschilderung weiter konsequent zu verfolgen.

Auf den jährlichen Dienstbesprechungen mit den VB wird daher zukünftig regelmäßig ein gesonderter Tagesordnungspunkt aufgerufen, unter dem über den jeweils aktuellen Sachstand berichtet und ein Austausch mit den VB erfolgen kann. Da die diesjährige Dienstbesprechung bereits stattgefunden hat, hat der LBV-SH mit Schreiben vom 31. August 2015 (Anlage 2) die VB an das gemeinsame Ziel, die Verkehrsbeschilderung auf die Anforderungen der StVO zurückzuführen und dadurch die Anzahl der Verkehrszeichen zu senken, erinnert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhard Meyer

Anlagen 2



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb  
Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
- Betriebssitz Kiel -

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VII 438 – 621.103.3  
Meine Nachricht vom: /

Landrätinnen und Landräte sowie  
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
der Kreise und kreisfreien Städte  
- Straßenverkehrsbehörden -

Stefan Christiansen  
stefan.christiansen@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4736  
Telefax: 0431 988-617-4736

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
- Straßenverkehrsbehörden -  
in  
Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau,  
Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Heide,  
Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe,  
Kaltenkirchen, Norderstedt, Pinneberg, Quick-  
born, Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel

8. November 2013

**Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)**  
- Bezug: Erlasse vom 19. August 2009 und 26. Mai 2010 -

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 1. April 2013 ist die „Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung“ in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurde die StVO erstmals seit 1970 wieder in ihrem ganzen Inhalt neu bekannt gegeben. Die Neufassung war insbesondere deshalb notwendig, weil die 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. August 2009 (sog. Schilderwaldnovelle) aus rechtsförmlichen Gründen als nichtig anzusehen war.

Die neue StVO folgt der Intention der sog. Schilderwaldnovelle: Weniger Verkehrszeichen – bessere Beschilderung. Dementsprechend wurde von dort die grundlegende Umstrukturierung der StVO übernommen:

- Ausgliederung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen in die Anlagen 1 bis 4 zur StVO (vgl. §§ 39 bis 43 StVO)
- Beschränkung des StVO-Textes auf die allgemeinen Verhaltensregeln

Durch die Ausgliederung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen soll der Vorrang der allgemeinen Verkehrsvorschriften wieder mehr betont werden.

Darüber hinaus wurden wenig benötigte Verkehrszeichen aus der Anlage 1 herausgenommen und textlich zu § 39 Absatz 8 StVO verschoben. Durch diese Bündelung soll klar gestellt werden, dass diese Verkehrszeichen in Zukunft nur im Ausnahmefall anzuordnen sind. Für ihre Anordnung gilt neben § 45 Absatz 9 Satz 4 StVO (*Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann oder nicht mit ihr rechnen muss*), sondern es gilt auch der Grundsatz des § 40 Absatz 1 StVO (*Gefahrzeichen mahnen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf Gefahrensituationen*). Bedarf es im Einzelfall also keiner Verringerung der Geschwindigkeit, um der Gefahr wirksam begegnen zu können, so fehlt es von vornherein an einer Anordnungsvoraussetzung für das Gefahrzeichen.

**Die in den (neuen) § 39 Absatz 8 StVO verlagerten Gefahrzeichen Schnee- und Eisglätte (bisher Zeichen 113), Steinschlag(bisher Zeichen 115), Splitt, Schotter (bisher Zeichen 116), bewegliche Brücke (bisher Zeichen 128), Ufer (bisher Zeichen 129), Viehtrieb, Tiere (bisher Zeichen 140), Fußgängerüberweg (bisher Zeichen 134) und Flugbetrieb (bisher Zeichen 144) sind zu entfernen, soweit kein dringender und unabweisbarer Bedarf für diese Gefahrzeichen bzw. Sinnbilder besteht.**

**Dies gilt ebenso für die in den Verkehrszeichenkatalog verschobenen alternativen Hinweiszeichen Parken und Reisen, Wandererparkplatz, Fußgängerunter- oder -überführung, Pannenhilfe, Autobahnhotel, Autobahngaststätte und Autobahnkiosk.**

Gänzlich gestrichen wurden folgende Verkehrszeichen:

- **Zeichen 150 Bahnübergang mit Schranken oder Halbschranken und Zeichen 153 drei streifige Bake vor beschränktem Bahnübergang**  
Auf diese Verkehrszeichen kann verzichtet werden, weil die Zeichen 151, Zeichen 156, Zeichen 159, Zeichen 162 für alle beschränkten und unbeschränkten Bahnübergänge gelten.
- **Zeichen 353 ergänzendes Einbahnstraßenzeichen**  
Die alleinige Anordnung des Zeichens 220 ist ausreichend.
- **Zeichen 380, Zeichen 381 Anfang und Ende der Richtgeschwindigkeit**  
Die Verkehrszeichen sind nicht notwendig, weil die Richtgeschwindigkeitsverordnung bereits 130 km/h auf Autobahnen als Richtwert vorgibt und auf anderen Straßen eine Richtgeschwindigkeitsvorgabe durch Verkehrszeichen nicht praxisrelevant ist.
- **Zeichen 388 Warnung vor nicht befestigtem Seitenstreifen**  
In der Praxis ist das Verkehrszeichen oft mit der Ausweitung der Halt- und Parkver-

bote auf den Seitenstreifen verwechselt worden.

**Die Verkehrszeichen 150, 153, 353, 380, 381, 388 und 389 bleiben bis zum 31. Oktober 2022 gültig (§ 53 Absatz 2 Nr. 4 StVO). Diese im Straßenraum befindlichen Verkehrszeichen sind bis spätestens zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.**

Weiterer wesentlicher Inhalt des Neuerlasses der StVO ist die Fortschreibung der **Radverkehrsvorschriften** im Lichte mit der Radverkehrsnovelle aus dem Jahr 1997:

- **§ 2 Absatz 4 StVO Radwege**  
*Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist. Die neue (alleinige) Verwendung des Zusatzzeichens „Radverkehr frei“ macht die Freigabe von Radwegen in Gegenrichtung möglich, ohne dass damit eine Benutzungspflicht verbunden ist*
- **§ 9 Absatz 2 StVO Abbiegen**  
*Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich folgen.  
Die Änderungen dienen der Vereinfachung und Klarstellung der Vorschrift.*
- **§ 21 Absatz 3 StVO Personenbeförderung**  
*Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.  
Die sichere Beförderung von Kindern in speziellen Fahrradanhängern hat sich auch ohne besondere Vorschrift durchgesetzt. Die Altersgrenzen entsprechen denen für die Mitnahme in Kindersitzen.*
- **§ 37 Absatz 2 Nr. 6 StVO Ampeln**  
*Wer ein Rad fährt, hat die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend sind auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr zu beachten. An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführungen ohne besondere Lichtzeichen für Rad fahrende müssen Rad fahrende bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin die Lichtzeichen für zu Fuß gehende beachten, soweit eine Radfahrerfurt an eine Fußgängerfurt grenzt.  
Satz 1 enthält die Grundregel zum Verhalten von Rad Fahrenden. Satz 2 besagt, dass Lichtzeichen mit dem Fahrradsymbol für Rad Fahrende auf Radwegen und Radfahrstreifen gelten. Satz 3 ist eine Übergangsvorschrift für Ampelkreuzungen, an denen die Fußgängersignale noch nicht durch Radfahrersignale ergänzt worden sind.*

Die Ergänzung verdeutlicht die bereits bestehende Rechtslage für den Fall, dass die Radwegefurt nicht an eine Fußgängerfurt grenzt und keine gesonderten Lichtzeichen für den Fahrradverkehr vorhanden sind. Erforderlich ist, dass die Fußgängersignale in Fällen, wo keine Lichtzeichen für Rad Fahrende vorhanden sind und die Radwegefurt an eine Fußgängerfurt grenzt, durch das Symbol „Radverkehr“ er-

gänzt werden. Die Straßenverkehrsbehörden müssen bei der Einmündung von Radwegefürten, meist mit vorgelagerter Haltlinie, darauf achten, dass der Radverkehr auch dann signaltechnisch abgesichert geführt wird, wenn weder das Hauptsignal für den Kraftfahrzeugverkehr zu sehen, noch ein besonderes Radfahrersignal vorhanden ist. Durch Veränderung der Masken an den Fußgängersignalen (Kombination der Symbolen „Radverkehr“ und „Fußgänger“) ist zu gewährleisten, dass der Radfahrer sich dann nach diesen Signalen richtet. Die Kombination des Signalträgers mit den Symbolen „Radverkehr“ und „Fußgänger“ gilt dann auch als „besonderes Lichtzeichen für Radfahrer“ i. S. d. § 37 Absatz 2 Nummer 6. Befindet sich die Radverkehrsführung neben der Fahrbahn einer Einmündung oder am kurzen Arm der TKreuzung, sind die für den Fahrverkehr geltenden Lichtzeichen nicht zu beachten, auch wenn in dem Bereich keine besonderen Lichtzeichen für Radfahrer oder Fußgänger (Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2016) vorhanden sind, wenn Radfahrer weder den Fahr- noch den Fußgängerverkehr kreuzen.

- **§ 45 Absatz 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**  
Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340) und Fahrradstraßen (Zeichen 244.1) dürfen auch dort angeordnet werden, wo keine besondere örtliche Gefahrenlage besteht. Die Anordnung von Fahrradstraßen und von Schutzstreifen für den Radverkehr auf der Fahrbahn wird dadurch erleichtert.
- **Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO Zeichen 220 Einbahnstraßen und Zusatzzeichen**  
*Das Zusatzzeichen zeigt an, dass Radverkehr in der Gegenrichtung zugelassen ist. Beim Vorbeifahren an einer für den gegenläufigen Radverkehr freigegebenen Einbahnstraße bleibt gegenüber dem ausfahrenden Radfahrer der Grundsatz, dass Vorfahrt hat, wer von rechts kommt (§ 8 Absatz 1 Satz 1) unberührt. Dies gilt auch für den ausfahrenden Radverkehr. Mündet eine Einbahnstraße für den gegenläufig zugelassenen Radverkehr in eine Vorfahrtsstraße, steht für den Radverkehr dort das Zeichen 205.*  
Diese Erläuterung besagt, dass die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ auch für Radfahrer gilt, die in Gegenrichtung aus einer freigegebenen Einbahnstraße herausfahren. Treffen sie dabei auf eine Vorfahrtsstraße, dann regelt ein verkleinertes Zeichen „Vorfahrt achten“ die Vorfahrt.
- **Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO Zeichen 237 Radweg**  
*Eine andere erlaubte Verkehrsart muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.*
- **Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO Zeichen 239 Gehweg**  
*Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Gehwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.*
- **Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO Zeichen 240 Gemeinsamer Geh- und Radweg**  
*Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.*

- **Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO Zeichen 241 Getrennter Rad- und Gehweg**  
[wie zu Zeichen 237, zusätzlich:]  
*Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, darf diese nur den für den Radverkehr bestimmten Teil des getrennten Geh- und Radwegs befahren.*
- **Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO Zeichen 244.1 Beginn der Fahrradstraße**  
*Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.*  
Neu ist die feste Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h statt „mäßige Geschwindigkeit“, die nach der Rechtsprechung bei 25 km/h angenommen wurde. Radfahrer dürfen in Fahrradstraßen (weiterhin) nebeneinander fahren. Sie müssen nicht hintereinander fahren, um Kraftfahrzeugen das Überholen zu ermöglichen. Die Kraftfahrzeugführer müssen sich nun ausdrücklich an die Geschwindigkeit des Radverkehrs anpassen, wenn dies erforderlich ist.
- **Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO Zeichen 340 Leitlinie**  
*Wer ein Fahrzeug führt, darf auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr nicht parken.*

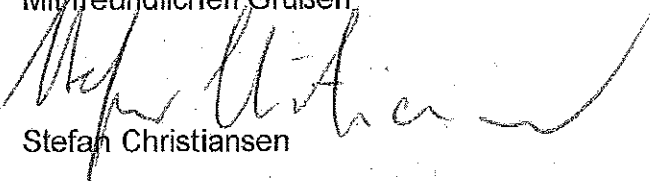
Zu weiteren einzelnen Vorschriften folgende Anmerkungen und Hinweise:

- **§ 6 StVO Vorbeifahren**  
Die Vorfahrtsregelung in § 6 StVO erstreckt sich neben den auf das Fahrzeug bezogenen Verengungen (jetzt) auch auf Fahrbahnverengungen anderer Art. **Die Anordnung der Zeichen 208 (Vorrang des Gegenverkehrs) und Zeichen 308 (Vorrang vor dem Gegenverkehr) ist damit weitgehend entbehrlich und entsprechend zu entfernen, soweit nicht im Einzelfall eine von § 6 StVO abweichende Regelung getroffen werden soll.**
- **§ 19 StVO Bahnübergänge**  
Besondere Überholverbotszeichen sind im Bereich von Bahnübergängen entbehrlich, weil in § 19 StVO (nun) ein generelles Überholverbot für Kraftfahrzeuge an Bahnübergängen enthalten ist. **Eventuell angeordnete spezielle Überholverbote an Bahnübergängen sind dementsprechend zu entfernen.**
- **§ 24 Besondere Fortbewegungsmittel, § 31 StVO Sport und Spiel**  
In den §§ 24 und 31 StVO wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zum Inline-Skaten im Straßenverkehr geschaffen. Mit der Ergänzung der beispielhaft aufgezählten besonderen Fortbewegungsmittel um die Inline-Skater und der ausdrücklichen Erklärung der Anwendbarkeit der Fußgängervorschriften für diese Fortbewegungsmittel ist nunmehr zweifelsfrei geklärt, auf welchen Verkehrsflächen sich die Benutzer von Inline-Skates bewegen dürfen: Für Inline-Skater ist die Benutzung der Fahrbahnen und eine Benutzung der Radwege grundsätzlich ausgeschlossen.
- **Anlage 3 zu § 42 StVO, Zeichen 314.1 Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone und Zeichen 314.2 Ende einer Parkraumbewirtschaftungszone**  
Als neues Verkehrszeichen ist die „Parkraumbewirtschaftungszone“ eingeführt worden. Damit kann in erheblichem Umfang auf die Aufstellung von Verkehrszeichen verzichtet werden, weil die bislang erforderliche Wiederholung des Verkehrszei-

chens nach jeder Kreuzung / Einmündung entfallen kann. Das Zeichen 314.1 ist stets mit Zusatzzeichen (Parkscheibe oder Parkschein) anzuordnen.

**Die Straßenverkehrsbehörden der Kreise werden gebeten, gemäß Nummer 2.2 der Ausführungsbestimmungen zur Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 10. Januar 2005 eine Kopie dieses Erlasses an die in ihrem Bezirk zuständigen Gemeinden und Ämter weiterzuleiten.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Stefan Christiansen



**Betriebssitz**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 7107, 24171 Kiel

1. Landräte/rätinnen und (Ober-) Bürger-  
meister der Kreise und kreisfreien Städte  
- Straßenverkehrsbehörden -

gem. Verteiler

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
- Ordnungsämter -  
- Straßenverkehrsbehörden -

in Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht,  
Heide, Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen, Norderstedt, Pinneberg,  
Quickborn, Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel

31. August 2015

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 421 - 621  
Meine Nachricht vom:

Frau Ramm  
Martina.Ramm@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: 0431 383-2642  
Telefax: 0431 / 383-2754

**nachrichtlich:**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Technologie  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und  
Verkehr Schleswig-Holstein  
Niederlassungen

in Flensburg, Rendsburg, Itzehoe, Lübeck

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein  
-Sachgebiet 131-  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel

**Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO –  
„Abbau des Schilderwaldes“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT) und des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) ist es, gemeinsam mit Ihnen die Verkehrsbeschilderung in Schleswig-Holstein auf die Anforderungen der StVO zurückzuführen und auf diese Weise die Anzahl der Verkehrszeichen insgesamt zu senken.

Über die Umsetzung dieses Ziels haben wir auf den gemeinsamen Dienstbesprechungen am 05.08.2013, 17.12.2014 und 06.03.2015 gesprochen. Dabei waren wir uns einig, dass die sich bereits aus der StVO ergebende restriktive Handhabung der Beschilderung nicht nur bei der Neubeschilderung zu berücksichtigen sei, sondern dass auch der Beschilderungsbestand im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Verkehrsschauen zu überprüfen ist.

Eine exemplarische Untersuchung des Landesrechnungshofes zu Beginn dieses Jahres hat ergeben, dass die Anzahl der Schilder im Jahr 2014 nicht nennenswert gesenkt wurde.

Ich bitte Sie, vor diesem Hintergrund in Ihrem Zuständigkeitsbereich bei Verkehrsschauen und sonstigen Gelegenheiten dem o.g. Ziel besondere Beachtung zu schenken und u.a. unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte nicht erforderliche bzw. unzulässige Beschilderungen zu entfernen:

### **1. Verkehrszeichen grundsätzlich nicht beidseitig in Fahrrichtung aufstellen**

Nach § 39 Abs. 2 StVO stehen Verkehrszeichen als Schilder regelmäßig rechts. Nach der VwV-StVO (zu den §§ 39 bis 43, Rd.-Nr. 29 und 30) können die Verkehrszeichen auf beiden Straßenseiten aufgestellt werden, jedoch nur, wo dies nötig ist, vor allem an besonders gefährlichen Straßenstellen.

### **2. Gefahrzeichen nur bei Gefahr anordnen**

Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf die Gefahrensituation (§ 40 StVO). Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Gefahrzeichen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Besteht die Gefahr für eine Strecke, kann die Länge der Gefahrstrecke durch Zusatzzeichen angegeben werden. Es ist genau zu prüfen, ob eine Wiederholung erforderlich ist.

In der Vergangenheit angeordnete Gefahrzeichen sind regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Beim VZ 142 (Wildwechsel) z.B. sollte überprüft werden, ob der Wildwechsel sich ggf. inzwischen verlagert hat und ggf. an der bisherigen Stelle kein Gefahrzeichen mehr erforderlich ist.

### 3. Keine „Erläuterungsschilder“

Gemäß VwV-StVO (zu den §§ 39 bis 43, Rd.-Nr. 2) sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird. Verkehrsrechtliche Aufklärung ist daher nicht durch „Erläuterungsschilder“, sondern in anderer Form zu betreiben.

Insbesondere sind weder Erläuterungen zum VZ 325 (Verkehrsberuhigter Bereich) erforderlich, noch bedarf es eines Hinweises wie „Radfahrer dürfen die Straße benutzen“.

### 4. Parkregelungen – Parkraumbewirtschaftungszone Haltverbote – „Haltverbotszonen“

Ein mögliches Instrument zur Verringerung der Verkehrszeichen ist die in die StVO aufgenommene Parkraumbewirtschaftungszone (VZ 314.1 und VZ 314.2).

Nach der VwV-StVO zu den Zeichen 314.1 und 314.2 ist das Zeichen anzuordnen, wenn in einem zusammenhängenden Bereich mehrerer Straßen ganz oder überwiegend das Parken nur mit Parkschein oder Parkscheibe zugelassen werden soll.

### 5. Wegweisende Beschilderung - zu viele Ziele, VZ zu alt bzw. nicht sichtbar

Bei der Ausgestaltung und Aufstellung von wegweisenden Zeichen sind die Richtlinien für wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) bzw. ggf. die Richtlinien für wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA) zu beachten.

Danach muss die Wegweisung:

- begreifbar und leicht verständlich sein
- eindeutig sein und einen sicheren und flüssigen Verkehrsablauf gewährleisten
- ausreichend erkennbar und lesbar sein, im fließenden Verkehr bei den vorherrschenden Geschwindigkeiten schnell erfasst und verstanden werden
- mit der Fahrbahnmarkierung im Einklang stehen.

Neben den o.a. Grundsätzen sind in den RWB / RWBA auch Vorgaben zur Auswahl der Zielangaben gemacht. Hierbei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass lediglich Ziele mit Verkehrslenkungsbedürfnis auszuweisen sind. Die wegweisende Beschilderung dient nicht der Werbung.

Es ist zu prüfen, ob das VZ 432 als Pfeilwegweisung zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung tatsächlich nur bei entsprechendem Verkehrslenkungsbedürfnis verwendet wurde. Die Verwendung von privaten Zielen in der amtlichen Wegweisung ist grundsätzlich nicht zulässig. Es darf nur ausnahmsweise entsprechend beschildert werden, wenn

besonders starker auswärtiger Verkehr eine Verkehrslenkung erforderlich macht und wenn allgemeine Hinweise, wie z.B. „Industriegebiet Nord“ nicht ausreichen.

Hinsichtlich der Sichtbarkeit sind neben dem Standort und dem Bewuchs auch die Sichtverhältnisse bei Dunkelheit zu betrachten.

Amtliche Beschilderung darf nicht mit nichtamtlicher Beschilderung kombiniert werden (§ 33 Abs. 2 StVO).

Die Straßenverkehrsbehörden der Kreise werden gebeten, gemäß Nr. 2.2 der Ausführungsbestimmungen zur Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 10. Januar 2005 eine Kopie dieses Hinweisschreibens an die in ihrem Bezirk zuständigen Gemeinden und Ämter weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Johanna Litten